



**Landkreis Nordwestmecklenburg**  
**Die Landrätin**  
 Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Stadt Grevesmühlen  
 Der Bürgermeister  
 Bauamt  
 Rathausplatz 1  
 23936 Grevesmühlen

Auskunft erteilt Ihnen Alina Dittmer  
 Zimmer 2.218 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

**Telefon** 03841 3040 6311      **Fax** 03841 3040 86311  
**E-Mail** a.dittmer@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Unser Zeichen**

Grevesmühlen, 15.06.2020

**Bebauungsplan Nr. 39 „Zum Sägewerk“ der Stadt Grevesmühlen**

**hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 28.04.2020, hier eingegangen am 30.04.2020**

Sehr geehrter Herr Janke,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 „Zum Sägewerk“ der Stadt Grevesmühlen mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 19. Dezember 2019 und die dazugehörige Begründung mit Bearbeitungsstand Januar 2020.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

<b>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</b>	
<b>FD Bauordnung und Umwelt</b> . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	<b>FD Bau und Gebäudemanagement</b> . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde
	<b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b> . Untere Straßenverkehrsbehörde
<b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>	<b>Kommunalaufsicht</b>
<b>FD Kataster und Vermessung</b>	

Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Alina Dittmer  
SB Bauleitplanung

## Anlage

### Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

#### Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung zu beachten sind.

#### I. Allgemeines (Entwicklung aus dem F-Plan usw...)

Die Stadt Grevesmühlen beabsichtigt mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 39 die Errichtung von allgemeinen Wohngebieten auf der Fläche eines ehemaligen Sägewerks. Für die Wohnbauflächen werden innerörtliche Baulandreserven genutzt, welche sich aus dem Flächennutzungsplan mit seiner 5. Änderung entwickelt haben. Der B-Plan liegt südlich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 12 der Stadt.

#### II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

-

#### III. Planerische Festsetzungen

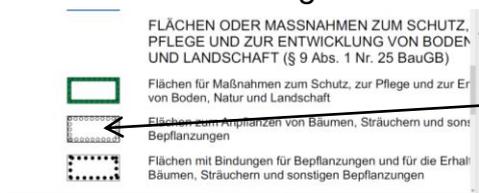
##### *Planzeichnung:*

Es ist nicht nachvollziehbar, warum so viele verschiedene WA-Gebiete ausgewiesen werden. Ein Zusammenfassen von WA-Gebieten mit gleichen Festsetzungen zum Maß der Nutzung wäre sinnvoll, um die Anzahl der einzelnen Gebiete zu reduzieren und den Plan so übersichtlicher zu machen.

Die Anordnung der Spielplatzfläche sollte noch einmal überprüft werden, da eine Umgrenzung des Bereichs durch Verkehrsflächen an drei Seiten ungünstig gewählt erscheint.

Ich gehe davon aus, dass auf dem auszufertigenden Exemplar der Textteil mit in die Planunterlage integriert wird.

##### *Planzeichenerklärung:*



Das Planzeichen ist auf der Planzeichnung nicht enthalten – entfernen

Die Festsetzungen zur Geschossigkeit im WA 1 und 2 sind in Bezug auf Gebäudehöhe und Dachneigung zu prüfen.

*Text - Teil B:*

Zu 2.1

Satz 1 Die Festsetzung widerspricht der Festsetzung zum Bezugspunkt unter 2.2. Absatz 1.

Zu 2.2

Absatz 2

Ich empfehle Satz 3 zu streichen, da die Sockelhöhe in Satz 2 bestimmt ist und Satz 3 nur zur Verwirrung führt.

Andernfalls sollte eine Skizze für die Ermittlung in die Begründung aufgenommen werden.

Zu 5.1

Welche Räume gelten im GE als schutzbedürftig? Die Festsetzung zu Schlafräumen im GE entfällt, da in diesem keine Wohnungen zulässig sind.

Zu 5.2

Festsetzung und Planzeichnung sind in Übereinstimmung zu bringen.

Zu 6./7.

Es ist zu klären, wer für den Unterhalt bzw. die Pflege der anzupflanzenden Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen aufkommt. Hier ist ggf. ein städtebaulicher Vertrag notwendig.

Zu 7.2 u. 7.3

Welche Flächen sind hier zuzuordnen? Das Planzeichen lässt sich auf der Planunterlage nicht finden. Ich gehe davon aus, dass hier auch die zum dauerhaften Erhalt festgesetzten Flächen gemeint sind.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte sich der dauerhafte Erhalt auch in der angeführten Rechtsgrundlage wiederfinden und zusätzlich auf § 9 (1) Nr. 25 b BauGB abgestellt werden.

Festsetzungen müssen eindeutig, zweifelsfrei und unmissverständlich sein, um dem Bestimmtheitsgebot zu entsprechen.

Zu 10.

Teilgebiet ist durch WA Gebiet zu ersetzen, um Übereinstimmung herzustellen.

Zu 12.

Da kein Mischgebiet mehr festgesetzt ist, ist hier Übereinstimmung herzustellen.

#### IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Zu 9.3

Warum wird im GE nicht die höchstmögliche GRZ angesetzt? Hier ist erfahrungsgemäß mit Abweichungs- und Befreiungsanträgen zu rechnen.

Zu 9.7

Wo genau befindet sich die Pumpstation? Der Standort ist in die Planzeichnung mit aufzunehmen.

Zu 9.8

Ich gehe davon aus, dass im Erschließungsvertrag sichergestellt wird, dass diese Anlagen vor Nutzungsaufnahme der geplanten Wohnhäuser fertiggestellt sind, da sie erforderlich sind und somit zur Erschließungsanlage gehören.

Zu 10.

Die zu erhaltende Feldhecke ist mit in die Planzeichnung aufzunehmen.

Zu 10.4

Wer trägt die Kosten für die genannte Maßnahme? Ist dies zum Nachteil der Grundstückseigentümer im WA 9 Gebiet?

Zu 10.6

Es ist ggf. in einem städtebaulichen Vertrag zu klären, wer für genannte Maßnahmen aufkommt und deren Unterhalt übernimmt.

Zu 11. Dächer/Fassaden

Wozu ist hier in den Teilgebieten ein differenziertes Erscheinungsbild notwendig, wenn das Gesamtziel ein homogenes Erscheinungsbild sein soll?

Zu 12.

Vor Satzungsbeschluss sind alle offenen Fragen im Bereich der Ver- und Entsorgung abschließend zu regeln und in den Satzungsbeschluss mitaufzunehmen.

Zu 14.

Hier sollten Aussagen zum Stand des Umlegungsverfahrens und zur Abhängigkeit der Umsetzung des Bebauungsplanes von der Umlegung aufgenommen werden.

## FD Bauordnung und Umwelt

### Untere Naturschutzbehörde

**Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann**

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	<b>X</b>
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

### Eingriffsregelung: Frau Hamann

Die Inanspruchnahme von Punkten aus dem Ökokonto „Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland unter Anhebung des Grundwasserstandes am Breeser See sowie Anlage eines Feldgehölzes“ (LRO-048) ist geeignet, die mit dem Bebauungsplan Nr.39 der Stadt Grevesmühlen vorbereiteten Eingriffe in die Natur und Landschaft zu ersetzen.

In Bezug auf die Inanspruchnahme eines nach § 12 Abs. 5 NatSchAG M-V anerkannten Ökokontos bin ich nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren. Die verbindliche Reservierung ist mit einzureichen. Nach Satzungsbeschluss wird durch die untere Naturschutzbehörde die Abbuchung der Ökopunkte von dem jeweiligen Ökokonto veranlasst (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung.

### Artenschutz: Herr Höpel

Es ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingehalten werden.

Deshalb sind die im Teil B-Text der Satzung, unter Punkt 8.1 Artenschutz, aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen u.a. für die Artengruppen Reptilien,

Brutvögel und Fledermäuse, sowie zum Gehölzschutz entsprechend umzusetzen und einzuhalten. Dies bezieht sich ausdrücklich auf den zwingend vor Beginn jeglicher Abriss,- Erschließungs- und Bautätigkeit zu erarbeitenden Maßnahmenplan sowie auf die erforderlichen CEF-Maßnahmen, welche vor Eingriff in die Quartiere und Lebensstätten wirksam umgesetzt sein müssen.

Der Maßnahmenplan ist der UNB zur Prüfung vorzulegen. Die Umsetzung und die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ist der UNB nachzuweisen.

### Begründung

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören sowie darüber hinaus wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.

Die vorgelegte Planung enthält auch einen überarbeiteten Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, hier Stand 29.03.2019. Darin wird ausgeführt, dass bei Umsetzung verschiedener Vermeidungsmaßnahmen sowie notwendiger artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen, u.a. auch CEF-Maßnahmen, davon ausgegangen werden kann, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt werden und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BaNatSchG nicht erforderlich wird. Zu den dargelegten Maßnahmen gehört u.a. ein zu erarbeitender Maßnahmenplan im Hinblick auf den Abriss von Gebäuden sowie eine zwingend notwendige biologische Baubegleitung. Weiterhin sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Hinblick auf zu beseitigende Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erforderlich, welche hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung ebenfalls noch mit der UNB abzustimmen sind.

Für den B-Plan wurden die vorgeschlagenen Maßnahmen explizit in den Teil B-Text mit übernommen, hier unter Punkt 8.1. Artenschutz.

Sofern sichergestellt wird, dass diese bei der Umsetzung der Planung entsprechend umgesetzt und eingehalten werden, sind derzeit keine entgegenstehenden Belange erkennbar. Es wird hier nochmal deutlich darauf hingewiesen, dass die nachgewiesene Wirksamkeit aller CEF-Maßnahmen vor Umsetzung des Vorhabens Voraussetzung dafür ist, dass es nicht zu Verletzungen der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Sofern dies nicht realisiert werden kann ist eine erneute Prüfung, einschließlich ggf. notwendigem Antrag auf Ausnahme/Befreiung von den Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend erforderlich.

Hinweis:

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG ohne Ausnahme oder Befreiung zumindest eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 BNatSchG darstellt, die mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

**Rechtsgrundlagen**

**BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

**NatSchAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)

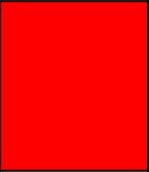
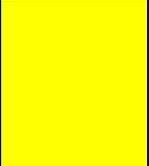
**Untere Immissionsschutzbehörde**

**Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Faasch**

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken oder Versagensgründe gegen den 2. Entwurf der Satzung der Stad Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 39 „Zum Sägewerk“ für das Gebiet südlich des Bahngleises der Stadt Grevesmühlen mit Planungsstand vom Januar 2020, da die Belange des Immissionsschutzes hinreichend berücksichtigt wurden.

## Untere Wasserbehörde

Untere Wasserbehörde: Herr Schawe	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

### 1. Wasserversorgung:

Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.

### 2. Abwasserentsorgung:

Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.

### 3. Niederschlagswasserbeseitigung:

Aufgrund der Lage des Bebauungsgebietes in der Trinkwasserschutzzone III A ist die Versickerung des Niederschlagswassers erlaubnispflichtig. Entsprechende Anträge sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg einzureichen. Die Versickerungssatzung des Zweckverbandes Grevesmühlen ist hiervon unberührt.

### 4. Gewässerschutz:

Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten. Gemäß Punkt 5.13 ist die Nutzung von Erdwärmesonden verboten. Einzelfallentscheidungen sind bei entsprechenden geologischen und hydrogeologischen Voraussetzungen und Ausschluss einer Gewässergefährdung möglich.

Verkehrsflächen sind nach RiStWag auszubauen.

Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

## Rechtsgrundlagen

**WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. S. 2254)

**LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

### Untere Denkmalschutzbehörde

Es sind keine Bau- und/oder Bodendenkmale nach heutigem Erkenntnisstand betroffen.

Hinweis:

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktage nach Zugang der Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde.

### FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr

#### Untere Straßenverkehrsbehörde

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben.

Hinweise:

Sofern im Zuge der Baumaßnahmen öffentlicher Verkehrsraum beansprucht wird, ist rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 14 Tage) ein vollständiger Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung bei

der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu stellen. Diesem Antrag ist auch die Sondernutzungserlaubnis des jeweiligen Straßenbaulastträgers in Kopie beizufügen. Insbesondere ist das Straßenbauamt Schwerin im Zusammenhang mit der Straßenanbindung des neuen Wohngebietes an die L02 (Rehnaer Str.) zu beteiligen, sowie die erforderliche Genehmigung einzuholen.

Neuaufstellungen sowie Änderungen von vorhandenen amtlichen Beschilderungen und Markierungen sind ebenfalls unter Vorlage eines Verkehrszeichen- und Markierungsplanes bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

## **FD Bau und Gebäudemanagement**

### **Straßenaufsichtsbehörde**

Entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:

1. Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RASt 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind außerhalb des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich zu berücksichtigen.
2. Die spitzwinklige Einmündung der einen Planstraße in die andere ist zu überprüfen. Die Sichtverhältnisse sind zu gewährleisten.

Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.

### **Straßenbaulastträger**

Zur o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände.

Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

## **FD Öffentlicher Gesundheitsdienst**

Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst grundsätzlich keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben.

Die Ausführungen der Lärmtechnischen Untersuchungen zum Gewerbelärm nach TA Lärm“ (Stand 28. November 2019) und zum Verkehrslärm nach DIN 18005 (Stand 27. Juni 2019) von der Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH Neumünster sind zu berücksichtigen.

### **Abfallwirtschaftsbetrieb**

Zur v.g. Bauleitplanung werden seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes folgende Bedenken geäußert. Eine Zustimmung ist derzeit nicht vollständig möglich.

#### **Begründung:**

Mit der nunmehr vorliegenden Entwurfsfassung (Stand Januar 2020) wurde mitgeteilt, dass die Planstraße B eine Breite von 6,50 m haben wird. In Teilen der Planstraße B soll ein Parkraum entlang der Straße (Längsparken) ermöglicht werden. Hierdurch wird die Straßenbreite von 6,50 m auf 4,00 m reduziert (vgl. Pkt. 12 – Abfallentsorgung der Begründung).

Die geltenden UVV sehen für Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr eine Mindeststraßenbreite von 3,75 m vor, für Straßen mit Begegnungsverkehr ist eine Straßenbreite von mindestens 4,75 m vorzuhalten.

Entsprechend den v.g. Ausführungen in der Entwurfsbegründung wird die Straßenbreite auf 4,00 m reduziert, damit ist Begegnungsverkehr in diesen Bereichen nicht zulässig. Eine gefahrlose Befahrung dieser Straßenabschnitte ist nicht gewährleistet, so dass die ordnungsgemäße Abfallentsorgung hier nicht gesichert ist.

Um diese gewährleisten zu können, ist darüber zu befinden, die Straßenbreite auf das erforderliche Mindestmaß zu erhöhen oder ggf. eine Einbahnstraßenregelung auszuweisen. Eventuell können auch Ausweichbuchten in regelmäßigen Abständen zu einer sicheren Befahrung beitragen.

### **FD Kataster und Vermessung**

Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem B-Planbereich befinden sich keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Hinweis: Die Übereinstimmung der Planunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.